OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652378/8/JP

Datum:
Linz, 27. Juni 2022

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des R W, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F V, M, G, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden, vom 9. März 2022, GZ: BHGMVerk-2022-21950/8-Sta, betreffend Aufforderung eine Haaranalyse sowie eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme vorzulegen

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird hinsichtlich der Aufforderung zur Vorlage einer Haaranalyse auf Ethylglucuronid abgewiesen. Die Frist zur Vorlage einer Haaranalyse auf Ethylglucuronid (3 cm) beträgt vier Wochen ab Zustellung des Erkenntnisses.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s:

I. Die Beschwerde wird hinsichtlich der Aufforderung zur Vorlage einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme als gegenstandslos erklärt und das Beschwerdeverfahren wegen des Wegfalls des Beschwerdegegenstandes eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Bescheid vom 9. März 2022 forderte die belangte Behörde den Beschwerdeführer auf, binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheides die zur Erstattung eines amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde, und zwar eine Haaranalyse auf EtG sowie eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme, vorzulegen. Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass dem Beschwerdeführer bereits 2018 die Lenkberechtigung aufgrund Lenkens eines Kraftfahrzeuges im alkoholisierten Zustand für die Dauer von sechs Monaten entzogen wurde. Die Lenkberechtigung sei dem Beschwerdeführer daraufhin am 13. Mai 2020 von der Landespolizeidirektion Wien befristet unter Einhaltung der Auflagen ärztlicher Kontrolluntersuchungen bis 13. Mai 2025 wiedererteilt worden. Der belangten Behörde sei nun durch eine anonyme Anzeige zur Kenntnis gelangt, dass sich der Beschwerdeführer öfters ins Krankenhaus einliefern lassen würde, da er psychische Probleme habe. Der Anzeige seien Arztbriefe beigelegt worden, sowie die Bestätigung, dass der Beschwerdeführer zur Entwöhnungsbehandlung in der Suchthilfeklinik Salzburg aufhältig gewesen sei. Außerdem liege ein internistisch-fachärztlicher Befundbericht bei, woraus hervorgehe, dass der Beschwerdeführer eine absolute Alkoholabstinenz einhalten müsse. Mit Bescheid vom 13. Jänner 2022 sei der Beschwerdeführer daher aufgefordert worden, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen. Bei der amtsärztlichen Untersuchung am 24. Februar 2022 sei dem Beschwerdeführer mitgeteilt worden, dass die Vorlage einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme sowie die Vorlage einer Haaranalyse auf Ethylglucuronid zur Erstellung eines amtsärztlichen Gutachtens erforderlich wäre.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Darin wird zusammengefasst ausgeführt, dass wohl bereits der Aufforderungsbescheid vom 13. Jänner 2022 rechtswidrig gewesen sei, da eine bloße anonyme Anzeige nicht geeignet sei, begründete Bedenken im Sinne der Bestimmung des § 24 Abs 4 Führerscheingesetz herbeizurufen. Die anonyme Anzeige habe auch keine neuen Umstände oder Erkenntnisse vorgebracht, trotzdem sei der Beschwerdeführer bereit gewesen, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen. Der dazu vorgelegte CDT-Wert sei deutlich innerhalb des Referenzbereiches. Es würden also ausreichend Unterlagen vorliegen, trotzdem verlange der Amtsarzt eine Haaranalyse, was als Repressalie einzustufen sei. Unter Berufung auf die vorgelegten Befunde führt der Beschwerdeführer aus, dass der angefochtene Bescheid rechtswidrig sei, da die geforderten Bedenken nicht vorliegen würden. Er sei allerdings bereit die psychiatrische Stellungnahme sowie eine Blutuntersuchung auf CDT beizubringen.

1.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Mit Mail von 13. April 2022 legte die belangte Behörde den vom Beschwerdeführer nachgereichten Befund hinsichtlich einer Blutanalyse vom 8. April 2022 vor. Außerdem wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Mail vom 25. April 2022 die fachärztliche psychiatrische Stellungnahme der Fachärztin für Psychiatrie Dr. B Z-K vom 19. April 2022 übermittelt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ersuchte im Beschwerdeverfahren die belangte Behörde, weitere Unterlagen vorzulegen, insbesondere den Akt bezüglich Erteilung der Lenkberechtigung. Daraufhin legte die Behörde dem Gericht den Akt der Landespolizeidirektion Wien vor.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt bzw. hinsichtlich der Vorlage der psychiatrischen Stellungnahme der Bescheid bereits erfüllt wurde. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Bereits mit Bescheid vom 30. Mai 2018 entzog die belangte Behörde dem Beschwerdeführer seine Lenkberechtigung für die Dauer von 6 Monaten, weil er mit 0,88 mg/l Atemluftalkoholgehalt ein Kraftfahrzeug gelenkt hat. Die daraufhin durchgeführte verkehrspsychologische Untersuchung ergab eine bedingte Eignung. Im Rahmen des als begleitende Maßnahme zur Entziehung vorgeschriebenen Erstellung eines amtsärztlichen Gutachtens wurde dem Beschwerdeführer am 19. November 2018 eine Haarprobe abgenommen. Der Haaranalysebefund ergab eine Konzentration von Ethylglucuronid in der Höhe von 238 pg/mg, was für einen übermäßigen Alkoholkonsum mit naheliegendem besonders exzessivem Trinkverhalten im Beobachtungszeitraum sprach. Die Lenkberechtigung wurde dem Beschwerdeführer am 28. November 2018 wieder ausgefolgt, weil er alle begleitenden Maßnahmen erfüllt hat. Die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers wurde auf ein Jahr, bis 18. Oktober 2019, befristet.

Das in der Folge erstellte amtsärztliche Gutachten vom 7. Februar 2019 lautete allerdings auf „nicht geeignet“ zum Lenken von Kraftfahrzeugen. Mit Bescheid vom 27. Mai 2019 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert einen weiteren Haaranalysebefund auf EtG vorzulegen. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Mit Erkenntnis vom 27. August 2019, LVwG-651475/10/MS, wies das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet ab, dass statt der Haaranalyse eine psychiatrische Stellungnahme vorzulegen war. In der in der Folge vorgelegten psychiatrischen Stellungnahme vom 20. Oktober 2019 wird von der Fachärztin festgehalten, dass zu diesem Zeitpunkt keine Alkoholabhängigkeit bestanden habe. In einer Ergänzung zu ihrer Stellungnahme vom 27. Dezember 2019 empfiehlt die Fachärztin allerdings doch die Überprüfung alkoholspezifischer Parameter, um den akuten Alkoholkonsum besser erfassen zu können.
Mit Bescheid vom 16. Jänner 2020 forderte die belangte Behörde den Beschwerdeführer ein weiteres Mal auf, eine Haaranalyse auf Ethylglucuronid vorzulegen. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 25. Februar 2020 (LVwG-651670/2/ZO/KA) wurde in der Folge aus Anlass der Beschwerde dieser Bescheid aufgehoben, weil die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers bereits am 18. Oktober 2019 aufgrund einer Befristung ausgelaufen war.

Mit Bescheid vom 13. Mai 2020 wurde dem Beschwerdeführer von der Landespolizeidirektion Wien die Lenkberechtigung für die Klassen AM, B, EzuB und F befristet bis 13. Mai 2025 und die Lenkberechtigung für die Klassen C1, C, C1E und CE befristet bis zum 13. Mai 2023 erteilt. Als Auflagen wurden Brille oder Kontaktlinsen und ein Alkoholverbot vorgeschrieben. Dieser Bescheid enthält keine weitere Begründung, es wird allerdings unter „Erklärung der Partei“ ausgeführt, dass der Beschwerdeführer die Übernahme des bis zum 13. Mai 2025 (Gruppe 1) bzw. bis zum 13. Mai 2023 (Gruppe 2) unter der Auflage regelmäßiger Kontrolluntersuchungen befristeten Führerscheins bestätige. Dem Gutachten des Amtsarztes der Landespolizeidirektion Wien ist als Begründung zu entnehmen, dass kein Hinweis auf Alkoholmissbrauch bestand und eine sehr gut eingestellte Blutzuckererkrankung ohne Folgeerkrankungen bestehe.

In einem am 31. Dezember 2021 bei der belangten Behörde eingelangten anonymen Schreiben wird in Frage gestellt, warum der Beschwerdeführer nach wie vor seine Lenkberechtigung habe. Dazu werden mehrere Arztbriefe vorgelegt. Zwei davon stammen aus der Zeit nach 13. Mai 2020, also nach Wiedererteilung der Lenkberechtigung durch die Landespolizeidirektion Wien.

Der Arztbrief vom Salzkammergut Klinikum vom 3. November 2020 beschreibt einen Aufenthalt des Beschwerdeführers auf der psychiatrischen Abteilung des Klinikums vom 27. Oktober 2020 bis 3. November 2020 zur Behandlung einer

psychosozialen Belastungssituation. Es findet sich hier auch die Diagnose Alkoholabhängigkeit. Weiters wird als Vordiagnose „Zustand nach cerebralem Krampfanfall bei chronischer Alkoholabhängigkeit“ angeführt. Als empfohlene Maßnahmen werden „absolute Alkoholkarenz!“ sowie „Kontaktaufnahme mit einem Alkoholentwöhnungszentrum (NMC Linz) zwecks Terminisierung einer Entwöhnungsbehandlung, Kontaktaufnahme mit der Alkoholberatung (BH)“ angeführt.

Ein weiterer Arztbrief vom Salzkammergut Klinikum vom 7. Juni 2021 beschreibt ebenfalls einen Aufenthalt des Beschwerdeführers auf der psychiatrischen Abteilung des Krankenhauses von 24. Mai 2021 bis 7. Juni 2021. Wiederum findet sich die Diagnose Alkoholabhängigkeit im Arztbrief. Der Beschwerdeführer wurde primär aufgrund einer Alkoholabhängigkeit zur Entzugsbehandlung stationär aufgenommen. Es wurde eine rezidivierende depressive Störung festgestellt, die im sekundären Kontext zu Alkoholrückfällen führe.

Außerdem lag dem anonymen Schreiben eine Aufenthaltsbestätigung vom 16. August 2021 von der Suchthilfe Klinik Salzburg bei.

Im fortgesetzten Verfahren legte der Beschwerdeführer selbst den Entlassungsbrief der Suchthilfe Klinik Salzburg vom 30. September 2021 vor. Daraus geht hervor, dass der Beschwerdeführer von 3. Juli 2021 bis 30. September 2021 dort aufhältig war und dass bei Entlassung die Diagnose Alkoholabhängigkeit bestand, der Beschwerdeführer allerdings bereits zum Zeitpunkt der stationären Aufnahme körperlich vollständig entzogen war. Eine regelmäßige Teilnahme an einer Nachsorgegruppe wurde dringend empfohlen.
Weiters legte der Beschwerdeführer einen fachärztlichen Befundbericht vom 21. Jänner 2022 von der Fachärztin für Innere Medizin, HR MR Dr. H. S S vor. Auch in diesem Befund ist die Diagnose (sekundäre) Alkoholabhängigkeit zu finden. Seit Juni 2021 sei der Beschwerdeführer alkoholabstinent. Die Fachärztin empfiehlt aus internistischer Sicht eine Verlängerung der Lenkberechtigung für die Gruppen 1 und 2 mit einer internistischen fachärztlichen Kontrolle in einem Jahr.
Eine Blutuntersuchung auf CDT vom 26. Jänner 2022 ergab einen Wert von 0,90%, jene vom 8. April 2022 einen Wert von 1,16%.

Die fachärztliche psychiatrische Stellungnahme der Fachärztin für Psychiatrie Dr. B Z-K vom 19. April 2022, die der Beschwerdeführer nach Beschwerdeerhebung gegen den Bescheid vom 9. März 2022 vorgelegt hat, führt als Diagnose ebenfalls eine sekundäre Alkoholabhängigkeit an. Die Fachärztin führt näher aus, dass der Beschwerdeführer derzeit abstinent sei, er im Scoringinstrument für einen riskanten Alkoholkonsum AUDIT 8 Punkte erreiche und damit am cut-off liege, was durch einen Rückfall im Sommer 2021 bedingt sei. Seine psychosoziale Situation sei stabil, ein craving werde verneint. Aktuelle Laborwerte lägen im Normbereich. Aus psychiatrischer Sicht sei der Beschwerdeführer fahrtauglich.

2.3. Der Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. Nach § 3 Abs 1 Führerscheingesetz (FSG) darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.

§ 8 FSG lautet:
„(1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.
(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.
(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: ‚geeignet', ‚bedingt geeignet', ‚beschränkt geeignet' oder ‚nicht geeignet'. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund
1. gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen ohne Einschränkung geeignet, so hat das Gutachten ‚geeignet' für diese Klassen zu lauten;
2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten ‚bedingt geeignet' für die

entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind;
3. zum Lenken nur eines bestimmten Fahrzeuges nach § 2 Z 24 KFG 1967 geeignet, so hat das Gutachten ‚beschränkt geeignet' zu lauten und anzugeben, durch welche körperlichen Beeinträchtigungen die Eignung beschränkt ist und in welcher Form diese körperlichen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können;
4. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nicht geeignet, so hat das Gutachten ‚nicht geeignet' für die entsprechenden Klassen zu lauten.
(3a) Die Dauer der Befristung ist vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.
(4) Wenn das ärztliche Gutachten die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen von der Erfüllung bestimmter Auflagen, wie insbesondere die Verwendung von bestimmten Behelfen oder die regelmäßige Beibringung einer fachärztlichen Stellungnahme abhängig macht, so sind diese Auflagen beim Lenken von Kraftfahrzeugen zu befolgen.
(...)"

Nach § 24 Abs 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Gemäß § 14 Abs 1 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Nach § 14 Abs 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben,

nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

3.2. Ein Aufforderungsbescheid, der die Anordnung enthält sich amtsärztlich untersuchen zu lassen bzw. sonstige Befunde vorzulegen, ist dann zulässig, wenn begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kfz der jeweiligen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hiebei geht es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (VwGH vom 30. September 2002, 2002/11/0120; 13. August 2003, 2002/11/0103; 20. April 2004, 2003/11/0243; 27. Jänner 2005, 2003/11/0167; 17. März 2005, 2004/11/0014).

Es bedarf hiezu nicht der erst im Entziehungsverfahren der Setzung einer Entziehungsmaßnahme vorausgehenden, auf sachverständiger Basis festzustellenden Nichteignung, insbesondere bedarf es zur Annahme von begründeten Bedenken (noch) nicht eines Gutachtens eines ärztlichen Sachverständigen (VwGH vom 14. März 2000, 99/11/0330).

Zu den Anforderungen an die Beurteilung eines Aufforderungsbescheides nach Abs. 4 gehört es auch, die – aktuellen – Bedenken gegen die gesundheitliche Lenkeignung nachvollziehbar darzulegen (VwGH vom 22. Jänner 2013, 2013/11/0).

Ein Aufforderungsbescheid ist daher nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Fall einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung der Berufungsentscheidung) von Seiten der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung bestehen (VwGH vom 13. Dezember 2005, 2005/11/0190; 21. Februar 2006, 2005/11/0215; 22. Februar 2007, 2004/11/0004; 16. April 2009, 2009/11/0020; 15. Mai 2019, Ra 2019/11/0032).

3.3. Im vorliegenden Fall gehen die Bedenken der Behörde ganz offensichtlich in Richtung des Vorliegens eines der Fälle der §§ 14 Abs 1 bzw. Abs 5 FSG-GV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich teilt grundsätzlich die Bedenken der belangten Behörde an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen des Beschwerdeführers. Die in den Feststellungen dargestellten Befunde reichen nach Ansicht des Gerichts aus, Bedenken hinsichtlich eines der Fälle der §§ 14 Abs 1 bzw. 5 FSG-GV zu begründen, also hinsichtlich dessen, ob nach wie vor eine Alkoholabhängigkeit besteht bzw. der Beschwerdeführer den

Konsum von Alkohol nicht so weit einschränken kann, dass er beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt ist oder dass eine Abhängigkeit bzw. ein gehäufter Missbrauch von Alkohol in der Vergangenheit bestand. § 14 FSG-GV sieht bei solchen begründeten Bedenken ganz klar vor, dass eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme zur gesundheitlichen Eignung einzuholen ist.

Die Vorlage einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme wurde dem Beschwerdeführer von der belangten Behörde mit Bescheid vom 9. März 2022 vorgeschrieben. Nach Vorlage der Beschwerde gegen diesen Bescheid an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich legte der Beschwerdeführer der belangten Behörde eine solche Stellungnahme mit Schreiben vom 22. April 2022 vor. Es war daher diesbezüglich das Beschwerdeverfahren als gegenstandlos einzustellen.

3.4. Aus der vom Beschwerdeführer vorgelegten fachärztlich psychiatrischen Stellungnahme vom 19. April 2022 geht hervor, dass der Beschwerdeführer zwar an einer sekundären Alkoholabhängigkeit leidet, derzeit jedoch abstinent ist. Die Fachärztin gibt trotz dieser von ihr gestellten Diagnose in ihrer Stellungnahme an, dass der Beschwerdeführer aus psychiatrischer Sicht für die Führerscheinklassen der Gruppen 1 und 2 fahrtauglich ist. Allerdings wird auch festgehalten, dass der Beschwerdeführer im Scoringinstrument AUDIT 8 Punkte erreicht und damit direkt am cut-off liegt. Eine Punktezahl von 8 oder mehr weist auf einen gefährlichen oder schädlichen Alkoholkonsum hin (Quelle: https://alkoholhilfe.at/wp-content/uploads/2018/06/INFO-Test-AUDIT.pdf, 27. Juni 2022).

Um von der Notwendigkeit einer Haaranalyse ausgehen zu können, muss in einem ersten Schritt festgestellt werden können, dass der Beschwerdeführer an einer Krankheit leidet, die absolute Alkoholabstinenz erfordert. Es bedarf der Feststellung einer Krankheit, die aus medizinischer Sicht Abstinenz deshalb unumgänglich erfordert, weil eine floride und damit führerscheinrelevante Abhängigkeitserkrankung nur durch gänzliche Abstinenz hintangehalten werden kann (diese also bei fehlender Abstinenz im Sinne des § 14 Abs 1 FSG-GV aktuell vorhanden ist), oder der Betroffene ohne eine solche gänzliche Abstinenz den Konsum nicht so weit einschränken kann, dass er beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt ist. Um vom Beschwerdeführer eine Haaranalyse zum Zweck der Kontrolle von Abstinenz verlangen zu können, bedarf es insofern begründeter Bedenken im Hinblick auf eine Erkrankung, die Abstinenz erfordert, auf das Wesentliche zusammengefasst also eine floride oder remittierte Abhängigkeitserkrankung. Diese ist hier unzweifelhaft gegeben, da in mehreren im Akt aufliegenden Arztbriefen oder Befunden die Diagnose „Alkoholabhängigkeit“ gestellt wird. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer an einer weiteren Krankheit leidet, die absolute Alkoholabstinenz erforderlich macht, nämlich Diabetes mellitus mit Zustand nach nekrotisierender Pankreatitis.

In einem nächsten Schritt müssen begründete Bedenken vorliegen, dass der Beschwerdeführer eben diese erforderliche Abstinenz von Alkohol nicht einhält bzw. während der letzten drei Monate nicht eingehalten hat.

Im Mai 2020 wurde dem Beschwerdeführer seine Lenkberechtigung wiedererteilt und es wurde die Auflage der absoluten Alkoholabstinenz ausgesprochen. Trotz dieser Auflage erlitt der Beschwerdeführer im Sommer 2021 einen Rückfall in alte Konsummuster, der zu einem langen Aufenthalt in einer Entziehungsklinik führte. Hinzukommt, dass die Fachärztin für Psychiatrie, die zwar selbst eine Alkoholabhängigkeit beim Beschwerdeführer diagnostiziert und gleichzeitig eine vollumfängliche Fahrtauglichkeit annimmt, angibt, dass der Wert, den der Beschwerdeführer im Scoringinstrument AUDIT erreicht, grenzwertig ist. Der Beschwerdeführer erreicht einen Wert von 8. Eine Punktezahl von 8 oder mehr weist auf einen gefährlichen oder schädlichen Alkoholkonsum hin (Quelle: https://alkoholhilfe.at/wp-content/uploads/2018/06/INFO-Test-AUDIT.pdf, 27. Juni 2022).

Aufgrund der oben ausführlich dargestellten führerscheinrechtlichen Vorgeschichte des Beschwerdeführers und seines erst im Sommer 2021 erlittenen Rückfalls, den er trotz aufrechter Auflage der absoluten Alkoholkarenz durchmachen musste, sieht sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich veranlasst, die Bedenken der belangten Behörde hinsichtlich Einhaltung der aufgrund seines Krankheitsbildes notwendigen Abstinenz zu teilen. Eine Überprüfung der Angaben zur Abstinenz durch eine Haaranalyse ist in diesem Fall indiziert.

Dazu wird auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Dezember 2017, Ra 2017/11/0287, verwiesen, wo es heißt: „Aus dem Umstand, dass gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV 1997 sowohl bei in der Vergangenheit bestandener Abhängigkeit von Alkohol, Suchtmitteln oder Arzneimitteln als auch bei in der Vergangenheit begangenem gehäuften Missbrauch dieser Substanzen - jeweils unter der Voraussetzung einer befürwortenden psychiatrischen Stellungnahme - eine Lenkberechtigung nur unter Einschränkungen erteilt und eine erteilte nur unter Einschränkungen belassen werden darf, folgt, dass auch eine in der Vergangenheit liegende Abhängigkeit oder ein in der Vergangenheit erfolgter gehäufter Missbrauch die Annahme einer uneingeschränkten gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließen. Vielmehr liegt in solchen Fällen gemäß § 8 Abs. 3 Z 2 FSG 1997 eine nur bedingte gesundheitliche Eignung vor. Im Hinblick darauf ist aber davon auszugehen, dass auch eine Abhängigkeit oder ein gehäufter Missbrauch, die bzw. der in der Vergangenheit vorlag, Bedenken ob der gesundheitlichen Eignung auslösen können. Dies hat zur Konsequenz, dass auch in solchen Konstellationen ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs. 4 FSG 1997 zur Sicherstellung der in § 14 Abs. 5 FSG-GV 1997 angeordneten Vorgangsweise in Betracht kommt (Hinweis E vom 18.10.2017, Ra 2017/11/0232). Diese Ausführungen gelten nicht nur für die Aufforderung, sich der amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen, sondern in gleicher Weise für die (gleichfalls in § 24 Abs. 4 FSG 1997 geregelte) Aufforderung, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen

Befunde (fallbezogen: Haaranalyse betreffend den Konsum illegaler Suchtmittel) beizubringen.“ Umso mehr muss dieser Grundsatz gelten, wenn begründete Bedenken hinsichtlich einer aktuell bestehenden Abhängigkeit von einem Suchtmittel – gegenständlich Alkohol – bestehen.

3.5. Es ist festzuhalten, dass die Haaranalyse nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft das einzige Mittel ist, um einen Abstinenzbeweis zu erbringen. Der Unterschied zwischen Harn- bzw. Blut- und Haaranalysen besteht einerseits im Beobachtungszeitraum und andererseits in der Analysemethode. Die Haaranalyse deckt je nach Haarlänge einen mehrere Monate umfassenden Beobachtungszeitraum ab, während ein Urintest etwa zwei Mal pro Woche durchgeführt werden müsste, um zu einem ähnlich aussagekräftigen Ergebnis zu kommen. Die Haaranalyse ist ein hinweisgebendes beweisendes Verfahren, das zweifelsfrei das Vorhandensein einer bestimmten Substanz bestätigen oder einen Substanzkonsum ausschließen kann.

Zu A.II. und B.II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar